

Erforderliche Unterlagen

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

1. Belege von sämtlichen Einkünften (Pension, Unterhaltsleistungen, Unfallrente, Vermietung, Verpachtung, Leibrente, usw.) eines Monats des laufenden Jahres (Kontoauszug bzw. Überweisungsbeleg)
Legen Sie auch die Einkommensbelege Ihrer Frau/Ihres Mannes bzw. Ihrer Lebensgefährtin/Ihres Lebensgefährten bei.
2. Belege von der Miete, Wohn- u. Mietzinsbeihilfe (bei Pensionen mit Ausgleichszulage nicht erforderlich)
3. Aufenthaltsbestätigung
4. Saldierte Hotelrechnung oder Einzahlungsbeleg der angefallenen Kosten.

Hinweis:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn **alle** erforderlichen Unterlagen (in Kopie) angeschlossen sind.

3. Erklärung

- Ich erkläre, dass mir die Richtlinien für die Oö. Senioren-Erholungsaktion bekannt sind und dass ich diese vollinhaltlich und verbindlich anerkenne. Außerdem erkläre ich, dass meine Angaben richtig sind und unwahre Angaben zur Rückzahlung eines bereits erhaltenen Zuschusses führen.
- Ich (Wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass meine Daten (Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) zum Zweck der Gewährung von Förderungsmitteln verarbeitet werden und nehme(n) weiters zur Kenntnis, dass Name und Adresse sowie Höhe des Zuschusses in Förderungsberichten verarbeitet werden.

Hinweis nach EU Datenschutz-Grundverordnung

1. Datenschutzbeauftragte für das Amt der Oö. Landesregierung:
KPMG Security Services GmbH
Adresse: Kudlichstraße 41, 4020 Linz
E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at
Telefon: +(43) 732 6938 2610
2. Die Datenverarbeitung erfolgt zur Erfüllung eines Vertrags (Gewährung von Förderungsmitteln), dessen Vertragspartei die betroffene Person ist.
3. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden im Bedarfsfall an folgende Empfänger übermittelt: Bezirksverwaltungsbehörden, Träger der Sozialhilfe und der bedarfsorientierten Mindestsicherung, Kooperation iSd § 19 Oö. BMSG. Verfahrensbeteiligte, beigezogene Sachverständige, ersuchte oder beauftragte Behörden, Sozialversicherungsträger, Arbeitsmarktservice, Finanzbehörden, Fremdenbehörden.
4. Die Aufbewahrungsdauer der einzelnen Datenverarbeitungen ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archiwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).
5. Nach den Art. 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.
6. Die von der Datenverarbeitung betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling (Art. 21 Abs. 2 DSGVO). Gemäß Art. 21 Abs. 2 DSGVO besteht ein Widerspruchsrecht bei Direktwerbung.
Bitte beachten Sie, dass ein Widerspruch nicht zielführend ist, wenn die Datenverarbeitung aus zwingenden schutzwürdigen Gründen erforderlich ist.
7. Für allfällige datenschutzrechtliche Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8, 1080 Wien) zuständig.

Nähere Auskünfte sowie Formblätter für das Ansuchen erhalten Sie beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Soziales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, Tel. (0732) 7720-15079 bzw. im Internet unter www.land-oberoesterreich.gv.at > Service > Förderungen > Gesellschaft und Soziales > Ältere Menschen

Ort, Datum

Unterschrift antragstellende Person

Aufenthaltsbestätigung

vom Beherbergungsbetrieb oder dem Gemeindeamt des Urlaubs- / Kurortes auszufüllen

Es wird bestätigt, dass sich

die Antragstellende Person Vorname _____
Familiename / Nachname _____

Adresse Straße _____ Nummer _____
PLZ _____ Ort _____

und die Mitreisende Person Vorname _____
Familiename / Nachname _____

Adresse Straße _____ Nummer _____
PLZ _____ Ort _____

vom _____ bis _____
in _____ **aufgehalten hat / haben.**

Ort, Datum

Unterschrift und Stampiglie des Beherbergungsbetriebes
oder des Gemeindeamtes im Ort des Urlaubs- / Kurortes

Amtsvermerk

vom Amt der Oö. Landesregierung auszufüllen

Errechnetes Monatseinkommen _____ Euro

Kontakt / Einreichung

Für Rückfragen oder zum Einreichen des Formulars:

- **Anschrift** Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Soziales
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
- **Telefon** (+43 732) 77 20-150 79
- **Fax** (+43 732) 77 20-21 56 19
- **E-Mail** so.post@ooe.gv.at
- Kundendienststunden: Montag bis Freitag, 8 bis 12 Uhr, nachmittags nach Vereinbarung

Richtlinie – Oö. Senioren-Erholungsaktion

Allgemeines

Das Land Oberösterreich gewährt Seniorinnen und Senioren mit geringem Einkommen und Hauptwohnsitz in Oberösterreich einen Zuschuss zu den Kosten eines Erholungs- oder Kuraufenthaltes in Österreich und in der EU.

Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch. Er kann nur nach Maßgabe der tatsächlich im laufenden Verwaltungsjahr zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden.

Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses

- **Untere Altersgrenze:** 60 Jahre
- **Aufenthaltsdauer:** Mindestens 1 Woche (5 Arbeitstage bzw. 4 Übernachtungen), höchstens 2 Wochen pro Kalenderjahr. (Für Vier-Tagesfahrten wird kein Zuschuss gewährt).
- **Obere Einkommensgrenze:** Der jeweilige, gemäß den Bestimmungen des ASVG geltende Ausgleichszulagenrichtsatz für alleinstehende bzw. verheiratete Personen. (Das Pflegegeld wird nicht angerechnet. Die Miete bzw. ein angenommener Aufwand für Unterkunft oder für die Erhaltungskosten eines Hauses/Eigentumswohnung in der Höhe von 90 Euro wird vom Einkommen abgezogen).
- Für Erholungs-, Kur- und Genesungsaufenthalte kann nur dann ein Zuschuss gewährt werden, wenn die Kosten aus Eigenmitteln getragen werden und von einem Sozialversicherungsträger lediglich ein Zuschuss geleistet wird. Vom Land Oberösterreich wird somit kein Zuschuss gewährt, wenn es sich um eine bewilligte Maßnahme handelt und den Hauptanteil der Kosten ein Sozialversicherungsträger übernimmt.

Höhe des Zuschusses

Im Regelfall beträgt die Höhe des Zuschusses die Hälfte der Gesamtkosten, jedoch mindestens 64,68 Euro und höchstens 97,02 Euro pro Person und Woche.

Ansuchen

Das Ansuchen ist beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Soziales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, bis spätestens drei Monate nach Absolvierung des Erholungs-/Kuraufenthaltes einzubringen. Ansuchen, die später abgegeben werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Das Ansuchen ist gleichzeitig mit der Aufenthaltsbestätigung sowie der bezahlten Rechnung des Beherbergungsbetriebes (Heim, Gasthaus, Hotel, Pension, usw.) oder mit Einzahlungsbelegen einzubringen. Bei Seniorenwochen, Pensionistentreffen, usw. ist anstelle der Aufenthaltsbestätigung auf dem Ansuchen die Vorlage einer Sammelbestätigung mit Angabe der Kosten möglich.

Gewährung und Auszahlung des Zuschusses

Die förderwerbende Person erhält über die Erledigung des Ansuchens eine schriftliche Mitteilung des Amtes der Oö. Landesregierung.

Die Anweisung des Zuschusses erfolgt im direkten Weg an den/die Förderungswerber/in.

Verpflichtungen

Von der Antragstellerin/dem Antragsteller ist im Ansuchen verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass

1. die Richtlinie für die Gewährung des Zuschusses anerkannt wird;
2. die Angaben im Ansuchen richtig sind und zur Kenntnis genommen wird;
3. dass wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
4. Zuschüsse, die auf Grund unrichtiger Angaben gewährt wurden, unverzüglich an das Land Oberösterreich zurückzuzahlen sind;
5. Unterlagen, die vom Amt der Oberösterreichischen Landesregierung als Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses verlangt werden, unverzüglich vorzulegen sind. Eine Einsichtnahme in derartige Unterlagen ist allen Organen des Landes zu gewähren;
6. der automationsunterstützten Verarbeitung ihrer/seiner für die Abwicklung des gegenständlichen Zuschusses notwendigen (personenbezogenen) Daten zugestimmt wird.

In-Kraft-Treten

Die Richtlinie für die Gewährung des Zuschusses tritt mit 01.01.2023 in Kraft und ersetzt die zuvor geltende Richtlinie.